

---

# Statuten

## Korfball Club Zürich

---



## Artikel 1 Name, Sitz

	1	Unter dem Namen «Korfball Club Zürich» (KCZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
--	---	--

## Artikel 2 Zweck

Ausrichtung	1	Der Korfball Club Zürich bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe und gut geleitete Angebote in Korfball. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Zudem ist die Förderung und Verbreitung von Korfball in der Schweiz und speziell im Raum Zürich ein erklärtes Ziel.
Unabhängigkeit	2	Der Korfball Club Zürich ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
Ethik	3	Der Korfball Club Zürich setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Korfball Club Zürich anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.
Doping	4	Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Korfball Club Zürich und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts.
	5	Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	1	Der Korfball Club Zürich umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Jugendmitglieder b) Juniorenmitglieder
----------------------	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Aktivmitglieder</li> <li>d) Ehrenmitglieder</li> <li>e) Gönnermitglieder</li> </ul>
Jugendmitglieder	2	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Juniorenmitglieder	3	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.
Aktivmitglieder	4	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden. Studierende und Lernende, die Aktivmitglieder sind, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, wenn sie den Beweis erbringen können, dass sie studieren oder die Berufslehre noch nicht abgeschlossen haben. Als Studierende gelten vollzeit Studierende an einer anerkannten Hochschule. Doktorierende und Mitarbeitende einer Bildungsanstalt gelten nicht als Studierende.
Ehrenmitglieder	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Korbball Club Zürich. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
Gönnermitglieder	6	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Eintritt	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Beendigung, Austritt	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausschluss	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30

		Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
Rechte	10	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:  Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),  Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
Pflichten	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Einnahmen aus Vereinsaktivitäten</li> <li>• Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen</li> <li>• Beiträge von Jugend + Sport</li> <li>• Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds</li> <li>• Subventionen der Gemeinde</li> <li>• Einnahmen aus Sponsoring</li> <li>• Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen</li> <li>• Erträge aus dem Vereinsvermögen</li> </ul>
Mitgliederbeiträge	2	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
Haftung	3	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
Versicherungen	4	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

## Artikel 5                    Geschäftsjahr

	1	Das Geschäftsjahr dauert von 01. April bis 31. März des Folgejahres.
--	---	--

## Artikel 6                    Organe

	1	Die Organe des Vereins sind: a) Die Vereinsversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisoren
--	---	--

## Artikel 7                    Vereinsversammlung

Ordentliche Vereinsversammlung	1	Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Korfball Club Zürich. Sie wird alljährlich im zweiten Quartal des Jahres durchgeführt.
Einberufung	2	Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
Ausserordentliche Vereinsversammlung	3	Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
Aufgaben und Kompetenzen	4	Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung b) Genehmigung des Jahresberichts c) Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts d) Entlastung des Vorstands e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget g) Genehmigung des Leitbilds h) Genehmigung von Statutenänderungen i) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin

		<p>j) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</p> <p>k) Wahl der Revisoren</p> <p>l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder</p>
Anträge	5	Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
Stimm- und Wahlrecht	6	<p>Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können sich durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.</p>
Erforderliches Mehr	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p>
Versammlungsführung	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Geschäfte, Anträge aus Versammlung	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Korfball Club Zürich nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
---------------------	---	---

Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
Konstituierung	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
Aufgaben und Kompetenzen	5	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten</li> <li>b) Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse</li> <li>c) Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung</li> <li>d) Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets</li> <li>e) Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)</li> <li>f) Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen</li> <li>g) Anstellung von bezahltem Personal</li> <li>h) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte</li> <li>i) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung</li> <li>j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind</li> <li>k) Vertretung des Vereins nach aussen</li> </ul>

## Artikel 9 Revisoren

Revisoren	1	<p>Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.</p>
-----------	---	---

## **Artikel 10            Auflösung und Liquidation**

Beschlussfassung	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
Zuweisung Vermögen	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/Zentralverband zuzuweisen, dem der Korbball Club Zürich angehört.

## **Artikel 11            Schlussbestimmungen**

Beschlussfassung	1	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 04. April 2018 in Zürich genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
------------------	---	---

\*\*\*\*\*

Zürich, den 27. April 2021

---

Gian Reto Nussbaumer  
Präsident

---

Luzia Kathriner  
Vizepräsidentin

### Anhang

- Mitgliederbeiträge des Korbball Club Zürich
- Ethik-Charta im Sport

## **Mitgliederbeiträge des Korfball Club Zürich**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Korfball Club Zürich.

Die Vereinsversammlung vom 27. April 2021 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab April 2021 wie folgt festgelegt:

### **Mitgliederbeiträge ab 4. April 2021**

Jugendmitglieder Fr. 340.–

Juniorenmitglieder Fr. 340.–

Aktivmitglieder Fr. 340.–

50% Reduktion im ersten Vereinsjahr für Korfball-Neulinge (Personen, welche bisher noch nie in einem Korfball Club waren).

60% Reduktion für Studenten und Lehrlinge.

Reduktionen können nicht addiert werden.

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Gönnermitglieder Fr. 100.– (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, bei Neueintritten unter dem Jahr wird jedes vollständige Quartal verrechnet.

Zürich, den 27. April 2021

---

Gian Reto Nussbaumer  
Präsident

---

Luzia Kathriner  
Vizepräsidentin

### **Ethik-Charta des Schweizer Sports**

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann auf der Homepage von Swiss Olympic oder unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html?searchQuery=charta>